



## **Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

Die Vollversammlung der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat auf ihrer Sitzung am 16. März 2021 gemäß § 40 Abs. 6 BBiG i. V. m. § 5 Abs. 2 e) der Satzung der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 17. März 2015 (BAnz v. 12.06.2015), geändert durch von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim am 19. Juni 2018 (BAnz v. 31.08.2018), die nachfolgende Entschädigungsregelung beschlossen:

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen und der zu Prüfzwecken herangezogenen Personen, die für die IHK tätig sind. Eine Entschädigung durch die IHK erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

### **§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis**

(1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnis gewährt. Als Zeitversäumnis gelten:

- die schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführung
- die Auswertung der praktischen Prüfung
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Vorbereitung der Prüfung sowie Auf- und Abbau des Prüfortes
- die Erarbeitung von Überdenkensentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen

(2) Die Übergabe von Prüfungsunterlagen und die Teilnahme an Prüferschulungen werden nicht als Zeitversäumnisse gewertet.

### **§ 3 Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis erfolgt gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG i.V.m. § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekostenersatz**

(1) Neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Prüfungs- bzw. Besprechungsort.

(2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse ersetzt.

(3) Fahrtkosten werden bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für den kürzesten Hin- und Rückweg pro gefahrenen Kilometer nach den jeweils gültigen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, ersetzt.

(4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK, unter Vorlage der Bestätigung der IHK und der Belege, erstattet.

### § 5 Entschädigung für Aufwand

Bei einer Prüfertätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Tag erhalten auswärtige Prüferinnen und Prüfer – d. h. Prüferinnen und Prüfer, die am Prüfungs-/Sitzungsort weder wohnen noch berufstätig sind – Tagegeld. Die Höhe dieses Tagegelds richtet sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung. Es wird für maximal 10 Stunden Tagegeld gewährt.

### § 6 Entschädigung für Verdienstausschlag

(1) Die IHK erstattet Angestellten, die für ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss und der Prüferdelegation nicht freigestellt werden und freiberuflich oder selbstständig Tätigen für die unter § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten sowie für sonstige Tätigkeiten nach § 8 auf Antrag einen nachgewiesenen Verdienstausschlag in Höhe von maximal 24,00 EUR pro Stunde.

(2) Verdienstausschlag wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

### § 7 Korrektur von Prüfungsaufgaben und Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen

(1) Für die Korrektur von Prüfungsaufgaben und die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen wird keine Entschädigung für Zeitversäumnis im Sinne des § 2 dieser Entschädigungsregelung gewährt. Auf sie findet § 16 JVEG daher keine Anwendung, es sei denn Absatz 2 legt dies ausdrücklich fest.

(2) Es werden für Tätigkeiten nach Absatz 1 Entschädigungen in folgender Höhe gewährt:

#### A. Ausbildung

a) Korrektur von programmierten Aufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	0,60 €
b) Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	3,00 €
c) Korrektur von gemischten Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	1,80 €
d) Korrektur des Prüfungsbereiches Informationsverarbeitung* Prüfbereich und Prüfling je 30 Minuten Prüfungszeit	4,80 €
e) Korrektur betrieblicher Aufgaben / Projektarbeiten	
5.1 Projektantrag	5,40 €
5.2 Projektarbeit	15,60 €
f) Vorbereitung des Prüfungsbereiches Informationstechnisches Büromanagement (Teil 1)	
Grundentschädigung	je Version 33,00 €
zuzüglich	je Prüfling 1,80 €

Kann eine Zuordnung zu den Punkten-a) bis f) nicht erfolgen, wird nach Zeitaufwand gemäß § 16 JVEG entschädigt.

- g) Entschädigung für die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für Abschluss- und Zwischenprüfungen
- |  |         |
|--|---------|
| (aa) Schriftliche Prüfung<br>je 30 Minuten Prüfungszeit  | 30,00 € |
| (bb) Praktische Prüfung je angefangener Stunde Zeitversäumnis nach § 16 JVEG   |         |
| (cc) Aufgaben für mündlich zu prüfende Bereiche*. **<br>(Fachgespräche, praktische Übungen, etc.)<br>je Aufgabe (Prüfungszeit bis zu 30 Minuten) | 9,60 €  |

## B. Fortbildung

- |   |         |
|---|---------|
| a) Korrektur von programmierten Aufgaben je<br>Prüfbereich und Prüfling*<br>je 30 Minuten Prüfungszeit          | 0,60 €  |
| b) Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben je<br>Prüfbereich und Prüfling*<br>je 30 Minuten Prüfungszeit | 3,50 €  |
| c) Korrektur von Projektarbeiten je<br>Arbeit und Korrektor   | 50,00 € |

Kann eine Zuordnung zu den Punkten-a bis c nicht erfolgen, wird nach Zeitaufwand gemäß § 16 JVEG entschädigt.

- d) Entschädigung für die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für Fortbildungsprüfungen
- |   |         |
|---|---------|
| (aa) Schriftliche Prüfung*<br>je 30 Minuten Prüfungszeit  | 30,00 € |
| (bb) Praktische Prüfung je angefangener Stunde Zeitversäumnis nach § 16 JVEG  |         |
| (cc) Aufgaben für mündlich zu prüfende Bereiche**<br>(Fachgespräche, praktische Übungen, Situationsaufgaben)<br>je zu erstellender Aufgabe (Prüfungszeit bis zu 30 Minuten) | 13,00 € |

\* andere Prüfungszeiten werden entsprechend anteilig entschädigt

\*\* Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung beinhaltet sowohl das Beschreiben der praktischen Situation, das Formulieren der dazugehörigen Fragen sowie das Erstellen der Lösungshinweise.

## C. Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, Nutzungsrechte

Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben sind mit der Entschädigung nach § 7 abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Sach- und Materialkosten erstattet werden.

Mit Zahlung der Entschädigung für das Erstellen oder Überarbeiten von Prüfungsaufgaben und Prüfständen inklusive Lösungshinweisen erhält die IHK durch Genehmigungserklärung des Erstellers für alle denkbaren Nutzungsarten das unentgeltliche, ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Prüfungsaufgaben nach den geltenden Vorschriften des Urhebergesetzes.

### **§ 8 Sonstige Tätigkeiten**

Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK eine Entschädigung entsprechend § 3 gewährt.

### **§ 9 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Versteuerung**

(1) Die Entschädigungsansprüche sind auf dem jeweils geltenden Formular „Entschädigung für ehrenamtliche Prüfertätigkeit“ oder über das Online-Prüferportal der IHK unter Einreichung der Originalbelege bzw. Hochladen der Belege im Online-Prüferportal von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten, nachdem er entstanden ist, bei der IHK geltend gemacht wird.

(3) Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Entschädigungsregelung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und gilt für die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ab diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung vom 1. April 2020 außer Kraft.

Osnabrück, 16. März 2021

Uwe Goebel  
Präsident

Marco Graf  
Hauptgeschäftsführer